



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

11.11.2006

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 76137 Karlsruhe

Datum: 20.11.2006 - pa

Gesch.-Z.: 5233270 - 439

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCH E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Berthold Münch
Uferstraße 8
69120 Heidelberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21.03.2003 (Az.: 2718716-439) bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 Ausländergesetz (AuslG) wird abgelehnt.

Begründung:

Der Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit und nach seinen Angaben nunmehr christlichen Glaubens und hat bereits unter Aktenzeichen 2718716-439 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 29.11.2004 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 03.09.2004 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG nicht vorliegen.

Am 13.11.2006 stellte der Ausländer mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 30.10.2006 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), beschränkt auf § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verbunden mit dem Antrag, das Verfahren

D00045

Headschrift / Inhalt	Empfängsamt / Zeichen	Datum	NR / Zeichen	Art / Vermerk	Bearbeitung
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankfurt am Main 21.11.2006	Verwaltungsgericht Karlsruhe 20.11.2006	20.11.2006	5233270-439	11	11.11.2006 11.11.2006 11.11.2006 11.11.2006 11.11.2006

zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller könne sich nunmehr auf eine Änderung der Rechtslage berufen, da seit 10.10.2006 Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie 2004 / 83 / EG (Qualifikationsrichtlinie) direkt anwendbar sei. Danach umfasse die religiöse Betätigung, nicht nur die Betätigung im privaten Bereich, sondern auch im Bereich der Öffentlichkeit. Apostaten würden mit Hinweis auf eine Bundesamtsentscheidung und verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen nach wie vor im Iran verfolgt. Es sei noch nicht einmal deren religiöses Existenzminimum gesichert.

Ausweislich der vorgelegten Bescheinigung des Katholischen Pfarramtes St. _____ vom September 2006 sei der Antragsteller am 24.03.2003 durch Taufe in die Römisch-Katholische Kirche aufgenommen worden. Er würde regelmäßig an Gottesdiensten teilnehmen und sich aktiv an pfarrgemeindlichen Veranstaltungen beteiligen.

Ausweislich der vorgelegten Bescheinigung des Evangelischen Pfarramtes I _____ und _____ würde er regelmäßig an den Gottesdiensten und am dortigen Gemeindeleben und an den Veranstaltungen teilnehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind. mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Vorliegend kommt gem. § 28 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) eine Bejahung des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht, da es sich bei der Konversion um einen subjektiven Nachfluchtgrund handelt, der sich nicht als Fortführung einer bereits im Heimatland betätigten festen Überzeugung darstellt.

2.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i. V. m. Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes (ZuwG) vom 31.07.2004 den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Der Antragsteller hat solches jedoch nicht vorgetragen. Die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG ist nunmehr unmittelbar anzuwenden. Auf Grund dieser Richtlinie ergeben sich aber keine Änderungen gegenüber der bisherigen Sach- und Rechtslage.

Die Scharia sieht für den Glaubenswechsel die Todesstrafe vor; allerdings ist der damit gemeinte Glaubenswechsel nicht eine religiöse Gewissensentscheidung, sondern gleich bedeutend mit politischem Hochverrat (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 22.02.2002, Az.: 1 Bf 486/98.A; ähnlich VG Karlsruhe, Urteil vom 21.02.2002, Az.: A 6 K 11046/01). Soweit der Glaubenswechsel ohne jegliche politische Betätigung getroffen wird, gibt es im staatlichen Recht Irans keine Vorschriften, die einen Glaubenswechsel unter Strafe stellen (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 14.03.2006, Az.: A 2 B 633/05; VGH München, Beschluss vom 07.04.2005, Az.: 14 B 02.30878; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 09.05.2001 an das VG Regensburg, Az.: 363 i/br).

Allein der Glaubensübertritt führt grundsätzlich nicht zu einer Verfolgung durch den iranischen Staat, sofern der Konvertierte nicht missionierend, also auf die Verbreitung der christlichen Religion gerichtet, tätig wird (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 20.01.2004, Az.: 1 C 9/03; VGH Kassel, Urteil vom 27.02.2006, Az.: 11UE 2252/04.A; OVG Bautzen, Urteil vom 04.05.2005, Az.: A 2 B 524/04; VGH München, Beschluss vom 07.04.2005, Az.: 14 B 02.30878; OVG Hamburg, Urteil vom 14.11.2003, Az.: 1 Bf 421/01.A; OVG Hamburg, Urteil vom 29.08.2003, Az.: 1 Bf 11/98.A; ebenso: VGH Kassel, Urteil vom 03.12.2002, Az.: 11 UE 3178/99.A; OVG Saarlouis, Urteil vom 23.10.2002, Az.: 9 R 3/00; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.06.2001, Az.: 5 L 945/00; VG Augsburg, Urteil vom 11.11.2002, Az.: Au 5 K 00.30431; VG Bremen, Urteil vom 24.09.2002, Az.: 3 K 272/01.A; VG Aachen, Urteil vom 30.04.2002, Az.: 5 K 4089/97.A; Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 21.09.2006, Az.: 508-516.80/3 IRN; und Auskunft vom 30.05.2005 an das VG Bayreuth, Az.: 508-516.80/43235; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 28.06.2001 an das VG Mainz, Az.: 368 i/br, und vom 31.05.2001 an das VG München, Az.: 341 i/br). Das gilt auch bei Selbstbeziehung gegenüber iranischen Behörden (Botschaft des Iran in Deutschland) (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 11.11.2002, Az.: Au 5 K 00.30431).

Für einen in Deutschland zum Christentum Konvertierten ist eine konkrete Gefährdung, die zu einer politischen Verfolgung führt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur dann anzunehmen, wenn eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfaltet und nach außen erkennbar und nachhaltig mit Erfolg ausgeübt wird (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 14.03.2006, Az.: A 2 B 632/05; VGH München, Beschluss vom 07.04.2005, Az.: 14 B 02.30878; OVG Hamburg, Urteil vom 14.11.2003, Az.: 1 Bf 421/01.A; Urteil vom 24.10.2003, Az.: 1 Bf 187/98.A und Urteil vom 24.10.2003, Az.: 1 Bf 207/00.A; OVG Münster, Beschluss vom 05.09.2001, Az.: 6 A 3293/01.A; ähnlich VG Regensburg, Urteil vom 12.12.2003, Az.: RN 11 K 03.30849; VG Düsseldorf, Urteil vom 10.12.2003, Az.: 5 K 8876/02.A; VG Würzburg, Urteil vom 09.07.2002, Az.: W 7 K 02.30510; VG Aachen, Urteil vom 30.04.2002, Az.: 5 K 4089/97.A) oder wenn jemand als Kirchenführer oder in der Öffentlichkeit besonders aktiv ist (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 14.03.2006, Az.: A 2 B 633/05; OVG Münster, Beschluss vom 06.08.2001, Az.: 6 A 3082/01.A).

Eine Missionierung in Deutschland wird nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 27.02.2003 an das VG Münster, Az.: 454 i/br) nicht als die Belange Irans betreffend angesehen, sodass die Gefahr, dass dieser Personenkreis nach einer etwaigen Rückkehr nach Iran staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sein könnte, im Ergebnis als irrelevant anzusehen ist, es sei denn, qualifizierende Umstände treten hinzu.

Die Richtlinie 2004 / 83 / EG des Rates vom 29.04.2004, die ab 10.10.2006 unmittelbar anzuwenden ist, ändert an der bisherigen Bewertung der Gefährdungslage bezüglich der zum Christentum im Ausland konvertierten Antragsteller grundsätzlich nichts. Nach Abs. 1 b des Art. 10 der Richtlinie umfasst der Begriff der Religion „insbesondere theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigung oder Meinungsäußerung, Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung, die verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Verfol-

gung kann daher nur vorliegen, wenn die Verfolgung an den genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft. Allerdings ist die bloße Unterbindung von Glaubensmanifestationen, dazu zählt auch die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, dafür regelmäßig nicht ausreichend. Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen. Die Asylrelevanz religionsbezogener Eingriffe bemisst sich immer danach, ob eine hinreichend schwer wiegende Rechtsgutverletzung i.S.d. Art. 9 der Richtlinie vorliegt. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die religiöse Betätigung Sanktionen nach sich zieht, die einen Eingriff nach Art. 9 der Richtlinie darstellen. Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe i.S.d. Art. 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann. Als mögliche Verfolgungshandlungen benennt Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie entweder Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwer wiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gem. Art. 15 Abs. 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter beschriebenen Weise betroffen ist. Diese Systematik führt dazu, dass auch Maßnahmen, die im Hinblick auf die Religion des Betroffenen erfolgen, nur dann zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen können, wenn sie den Betroffenen in der umschriebenen schwer wiegenden Weise betreffen. Dabei veranschaulicht insbesondere der Verweis auf Art. 15 Abs. 2 EMRK, dass eine „schwer wiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegen muss. Insoweit kann auf die frühere Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 Ausländergesetz zurückgegriffen werden. Danach müssen staatliche Eingriffe in andere Rechtsgüter als Leib, Leben oder die physische Freiheit eine die Menschenwürde verletzende Intensität aufweisen. Das ist bei Eingriffen in die religiöse Freiheit nur dann der Fall, wenn das erforderliche „religiöse Existenzminimum“ nicht mehr Gewähr leistet ist (BVerwG, Urteil vom 26.10.1993, Inf.-Blätter Ausländerrecht 1994, 119 und vom 20.01.2004, Inf.-Blätter Ausländerrecht 2004, 319). Dabei ging das Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Entscheidungen davon aus, dass der frühere § 51 Abs. 1 AuslG von dem selben Flüchtlingsbegriff ausging wie Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention. In dem zur Genfer Flüchtlingskonvention als Auslegungshilfe hinzu zu ziehenden, vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge herausgegebenen „Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ wurde in den Ausführungen unter der laufenden Nummer 72 das Verbot einer öffentlichen Religionsausübung angesprochen. Auch insoweit war mit diesen Ausführungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.10.1993 a.a.O.) lediglich die Frage angesprochen worden, wann eine gegebene Verfolgung wegen der Religion „erfolgt ist“ und nichts dazu gesagt worden, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die Religionsfreiheit als Verfolgung anzusehen sind. Die Nennung der öffentlichen Betätigung einer religiösen Überzeugung in Art. 10 Abs. 1 b Qualifikationsrichtlinien führt somit dann zur Anwendung als Flüchtling, wenn eine solche Betätigung zum Anlass für eine schwer wiegende Verletzung der Menschenrechte i.S.d. Art. 9 Abs. 1 a Qualifikationsrichtlinie (beispielsweise die Verhängung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe) genommen wurde oder zu einem Bündel von Maßnahmen geführt hat, das insgesamt zu Beeinträchtigungen gleichen Gewichts führt. Ersteres entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG (BVerwG, Urteil vom 13.05.1993, Inf.-Blätter Ausländerrecht 1993, 357). Soweit ein unverfolgt ausgereister Antragsteller geltend macht, er habe wegen einer in Deutschland erfolgten Konversi-

on als Apostat bei Rückkehr in den Iran Verfolgung zu befürchten, ist deshalb immer zu prüfen, welche Glaubensprinzipien für eine Religion unabdingbar sind und inwieweit die Beachtung dieser Glaubensprinzipien den Betroffenen im Herkunftsland gefährden. Zu den unabdingbaren Glaubensprinzipien kann im Einzelfall auch die öffentliche Religionsausübung zählen. Der Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich geschützt ist, gilt daher nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings kann die öffentliche Religionsausübung nur dann zu den unabdingbaren Elementen einer Religion gerechnet werden, wenn sie – wie oben dargelegt – zu den für die Menschenwürde unverzichtbaren Teilen des religiösen Selbstverständnisses zu zählen ist. Der Antragsteller ist nach den vorliegenden Unterlagen der Katholischen Kirche beigetreten. Ebenfalls soll er sich auch am gemeindlichen Leben der evangelischen Kirche beteiligen. In Teheran existiert eine deutschsprachige evangelische Gemeinde mit einem entsandten deutschen Pfarrer, die ein aktives Gemeindeleben pflegt. Sie wird hierbei – falls bestimmte gesetzliche Auflagen eingehalten werden – nicht behindert. Sie genießt sogar gewisse Privilegien (verbilligter Bezug von Gas und Strom). Eine Missionierung findet nicht statt. Auch wird iranischen Staatsangehörigen der Zugang zu den Gottesdiensten nicht verwehrt (Erkenntnisse des Bundesamtes zu Iran, Sonderbericht über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften in der Islamischen Republik Iran vom Januar 2005). Aus allem folgt, dass die unabdingbaren Glaubensprinzipien eines evangelischen Gläubigen in Iran nicht verletzt sind. Eine Einschränkung des religiösen Lebens, welches gegen die Menschenwürde verstoßen könnte, ist vorliegend daher nicht gegeben (vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 02.03.2005, Az.: O A 6 K 11447/02). Der gegenteiligen Auffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, wonach die Anerkennungsvoraussetzungen der Qualifikationsrichtlinie wortgetreu zu übernehmen sind (VG Karlsruhe, Urteil vom 16.10.2006, Az.: a 6 K 10335/04) und daher die öffentliche Betätigung generell geschützt ist, ist daher nach den oben gemachten Ausführungen nicht zu folgen.

Der Antragsteller hat auch nicht dargetan, dass er landesweit wegen seines Glaubensübertritts Probleme mit der überwiegend moslemischen Bevölkerung bzw. eventuell seiner Familie haben könnte.

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen jedoch ebenfalls nicht vor.

Nach allem müsste daher eine Entscheidung gleichen Inhalts wieder ergehen.

3.

Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedarf es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG nicht.

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist weiter gültig und vollziehbar.

4.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Reineke

Ausgefertigt am 23.11.2006 in Außenstelle Karlsruhe

A faint official stamp is visible on the right side of the page, partially overlapping the signature. The stamp contains some illegible text and a circular emblem. Below the stamp, there is a handwritten signature in dark ink, which appears to be 'Reineke'.